

SWISS GLIDING TEAM

10

Reglement für das Schweizer Nationalkader im Segelflug

<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	Seite
1. Zweck und Aufgabe	2
2. Definitionen	2
3. Aufbau	2
4. Teilnahmebedingungen und Wahl	2
5. Qualifikation	3
6. Pflichten	4
7. Leitung des Swiss Gliding Team	4
8. Disziplinar massnahmen	4
9. Verfahren	5
10. Rechtsmittel	5

Anhänge:

- PISTE, Ausgabe 2021
- Strukturen des Athletenwegs im Leistungssport – Segelflug, Ausgabe 2020
- Teilnahme an FAI Category 1 Events, Ausgabe 2024

Diese Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2019

Genehmigt und per 1.10.2023 in Kraft gesetzt durch den Vorstand des SFVS am 12. September 2023

1. ZWECK UND AUFGABE

Das Swiss Gliding Team (SGT) bildet das sportliche Kader der Schweizer Segelflugpilot*innen in Kunst- und Streckenflug. Es dient der Förderung der Sport- und Athlet*innen-Entwicklung nach dem Schema «FTEM Schweiz» im Segelflugsport sowie der internationalen Repräsentation der Schweiz.

2. DEFINITIONEN

Swiss Gliding Team (SGT) ist der Überbegriff des Schweizer Segelfluskaders.

Elite-Kader (SGT-Streckenflug, SGT-Kunstflug) umfasst erfahrene Athlet*innen im Kunst- und Streckenflug, welche sich weiterentwickeln und an FAI CAT 1 Wettbewerbe teilnehmen wollen.

Nachwuchs (SJGT) fasst die Junior*innen bis zum 25. Altersjahr (gem. Definition der FAI) zusammen, welche sich im Segelflugsport entwickeln und an Meisterschaften teilnehmen wollen.

Nationalmannschaft (NM) bezeichnet jene Gruppen Schweizer Piloten*innen und Team Captains, welche an einem bestimmten FAI CAT 1 Event teilnehmen und die Schweiz vertreten. Die Grundlagen für die Teilnahme an solchen Wettbewerben ist im Reglement «Teilnahme an FAI CAT 1 Events» geregelt. Als Synonym für die Nationalmannschaft wird auch «Swiss National Team» verwendet.

Qualifikationstermin ist das Datum eines jeden Jahres, bei welchem die Leistungen der Athlet*innen für die Mitgliedschaft im SGT für das nächste Jahr beurteilt werden.

Qualifikationsjahr ist die unmittelbare Zeitspanne vor dem Qualifikationstermin. Ein Wettbewerb gehört einem Qualifikationsjahr an, wenn dessen Abschlussfeier in diesem Jahr stattfindet.

Qualifikationsperiode ist eine Zeitspanne von einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Qualifikationsjahren (beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres). Eine Qualifikationsperiode ist für die Saison nach ihrem Ende relevant.

3. AUFBAU

3.1 Das SGT stellt sich aus je maximal 15 Elite-Mitgliedern Athlet*innen in den Disziplinen Kunst- und Streckenflug und maximal 20 Junioren zusammen und kann für die Betreuung durch Nationaltrainer in Untergruppen organisiert werden (z.B. SJGT, SGT-Frauen, SGT-Streckenflug, SGT-Kunstflug).

3.2 Bei der Selektion der Elite werden Pilotinnen mindestens entsprechend der aufgerundeten weiblichen Mitgliederquote im Segelflugverband berücksichtigt

3.3 Junior*innen sind Athlet*innen, die den 25. Geburtstag in der Saison ihrer Mitgliedschaft oder später feiern.

3.4 In begründeten Fällen kann der Vorstand des SFVS die Anzahl der SGT-Mitglieder anpassen.

4. TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND WAHL

4.1 Ein SGT-Mitglied muss:

- Schweizer oder liechtensteinischer Staatsbürger*in sein oder;
- seit mindestens zwei Kalenderjahren rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben;
- Aktives Mitglied einer angeschlossenen Segelfluggruppe sein und eine Mitgliedschaft beim SFVS und beim AeCS haben;
- einen guten Leumund haben;
- Inhaber einer Gültigen FAI-Sportlizenz des AeCS sein (FAI, Sporting Code).

- 4.2 Der Vorstand SFVS wählt die SGT-Mitglieder alljährlich bis spätestens Ende Oktober, für die Dauer einer Saison (1.11. - 31.12. des Folgejahres). Massgebend für die Wahl ins SGT ist die Qualifikation in der jeweiligen Kategorie gemäss Artikel 5 (Streckenflug, Kunstflug und Nachwuchs) und die Beurteilung durch die Nationaltrainer und den Chef Leistungssport des SFVS.
- 4.3 Der Vorstand des SFVS kann auf Antrag des Chef Leistungssports jederzeit Nachwahlen vornehmen.
- 4.4 In Fällen von nichtausreichenden Qualifikationsgrundlagen oder mangelnder Einsatzbereitschaft von Athlet*innen entscheidet der Vorstand des SFVS über SGT-Aufnahme oder -Ausschluss .

5. QUALIFIKATION

- 5.1 Der Stichtag für die Grundlagen der Qualifikation ist der 30. September eines jeden Jahres. Die interessierten Athlet*innen werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Nationaltrainer gemäss der von Swiss Olympic definierten Strukturen des FTEM Athletenweges im Leistungssport eingestuft. Nach der Beurteilung und Entscheidung durch das Ressort Sport wird die Liste der selektionierten Mitglieder spätestens bis am 31. Oktober publiziert und zum SGT-Briefing eingeladen.
- 5.2 Im Streckenflug wird neben den Team-Erfahrungen und Resultaten an FAI CAT 1 Wettbewerben, an Landesmeisterschaften und an definierten internationalen Wettbewerben über drei Qualifikationsjahre, auch das FAI-IGC-Ranking sowie die Einstufung des Athleten als Grundlage für die Qualifikation der Athlet*innen verwendet.
- 5.2.1 Die Athlet*innen im Streckenflug werden in die Stufen T1 bis T4, E1 und E2 sowie M, gemäss Athletenweg von Swiss Olympic eingeteilt.
- 5.3 Für den Nachwuchs (Junioren) wird das System PISTE als Grundlage für die Qualifikation verwendet, welches in einem separaten Dokument beschrieben ist. PISTE bewertet mehrere Kriterien des Trainingszustandes, der Leistung und des Potentials der Athlet*innen. Im Kunstflug dauert eine Qualifikationsperiode vier Qualifikationsjahre, da jedes Jahr nur ein FAI/CIVA CAT 1 Wettbewerb gepunktet wird. Nur Wettbewerbsklassen mit mindestens 5 Athlet*innen werden berücksichtigt. Da an internationalen Wettbewerben nur in den Kategorien Advanced (ADV) und Unlimited (UNL) geflogen wird, werden erflogene Resultate in der Kategorie Sportsman für die Qualifikation nicht berücksichtigt.
- 5.3.1 Segelkunstflugwettbewerbe werden in vier Stufen eingeteilt und bekommen einen Faktor (K):
 Stufe 1 (K=20): Regionale Wettbewerbe Advanced
 Stufe 2 (K=30): Nationale Wettbewerbe Advanced und regionale Wettbewerbe Unlimited
 Stufe 3 (K=40): Weltmeisterschaft Advanced und nationale Wettbewerbe Unlimited
 Stufe 4 (K=50): Weltmeisterschaft Unlimited
- 5.3.2 Die Qualifikationspunkte, welche die Athlet*in für einen Wettbewerb erhält (p) ist gegeben durch:

$$p = K \cdot \left(\frac{P}{P_{max}} \right)^3$$

wobei K der Faktor des Wettbewerbes ist, P die in der offiziellen Schlussrangliste erreichte Punktzahl des Piloten und P_{max} die Punktzahl des Siegers.

6. PFLICHTEN

- 6.1 Die Athlet*innen und Trainer des SGT werden, sofern sie die Anforderungen von Swiss Olympic erfüllen, in der Athlet*innen-Liste bei Swiss Olympic in den Kategorien Talent, Elite oder Master registriert. Die Athlet*innen verpflichten sich, von Swiss Olympic festgelegte Werte und Ethik zu erfüllen, durch eine sportliche Gesinnung, kameradschaftliches Verhalten und durch zielbewussten Einsatz im Training und Wettkampf, den Anforderungen des Spitzensportes nachzuleben. Sie zeichnen sich durch ein faires und sportliches Verhalten gegenüber den Teamkameraden inkl. Team Captain, den Wettkampfteilnehmern, Nationaltrainern und den Organisatoren von Wettbewerben aus. Sie handeln im Flug jederzeit eigenverantwortlich und fällen sportliche, selbständige Entscheide unter Berücksichtigung der Flugsicherheit.
- 6.2 Sie sind ein Vorbild für alle Schweizer Segelfliegerinnen und Segelflieger. Sie fördern das Ansehen des Schweizer Segelfluges im In- und Ausland, und vermeiden, was diesem Ansehen schaden könnte.
- 6.3 Sie tragen mit der Weitergabe ihrer Kenntnisse zur Nachwuchsbildung und zur Jugendförderung bei.
- 6.4 Team Captains und Athlet*innen, die an ausländischen Wettkämpfen teilnehmen, sind verpflichtet, dem Ressort Sport des SFVS eine offizielle Gesamtrangliste und einen kurzen Erfahrungsbericht der betreffenden Veranstaltung innert 14 Tagen nach Abschluss der Wettkämpfe und vor dem nächsten Qualifikationstermin abzuliefern. Nicht fristgerecht eingereichte Daten werden bei der Qualifikation nicht berücksichtigt.
- 6.5 Die Athlet*innen des SGT anerkennen die Bestimmung dieses Reglements durch die schriftliche Annahme der Ernennung ins SGT durch den Vorstand des SFVS.

7. LEITUNG DES SWISS GLIDING TEAM

- 7.1 Für die Betreuung des SGT wählt die Generalversammlung des SFVS qualifizierte Nationaltrainer je Disziplin als vollwertige Mitglieder des SFVS-Vorstandes. Diese sind dem Leiter Spitzensport gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich.
- 7.2 Die von den Athle*innen gewählten Athletenverteter*innen gelangen mit den Anliegen der SGT-Teams an den Leiter Spitzensport.
- 7.3 Die Nationaltrainer stellen ein Jahresprogramm für die Unterstützung und Entwicklung der Athlet*innen auf.
- 7.4 Die Ressortleitung Sport ist Inhaberin der unter Artikel 8 festgelegten Disziplinargewalt und ist Teil des SFVS-Vorstandes.

8. DISZIPLINARMASSNAHMEN

- 8.1 Disziplinarmaßnahmen gegen Athlet*innen des SGT sind:
- Verweis
 - Reduktion der finanziellen Unterstützung
 - Suspension für bestimmte Zeit, insbesondere auch während eines Wettkampfes
 - Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM
- 8.2 Verweise und Suspensionen können durch die Ressortleitung Sport oder vom Vorstand des SFVS ausgesprochen werden. Der Ausschluss aus dem SGT bzw. der NM sowie die Reduktion der finanziellen Unterstützung können nur vom SFVS-Vorstand verfügt werden.

9. VERFAHREN

- 9.1 Die Ressortleitung Sport spricht die Disziplinar massnahme nach Anhörung des Betroffenen aus. Letzterer kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Die Ressortleitung Sport begründet zuhanden des Betroffenen und des SFVS-Vorstandes seinen Entscheid schriftlich innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung der Massnahme.
- 9.2 Eröffnet der SFVS-Vorstand ein Disziplinarverfahren, so zeigt er dies dem Betroffenen mittels einer schriftlichen Verfügung, unter Bezeichnung des fehlbaren Verhaltens, an. Gleichzeitig lädt er den Betroffenen ein, innert 20 Tagen eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen einzureichen.
- 9.3 Innert 40 Tagen seit der Mitteilung behandelt der SFVS-Vorstand die Angelegenheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung. Der Betroffene hat das Recht, an der Sitzung angehört zu werden. Er wird mit der Vorladung zu der Sitzung auf sein Recht aufmerksam gemacht. Säumnis des Betroffenen verschiebt, ausser in entschuldbaren Fällen, den Entscheid nicht.
- 9.4 Der SFVS-Vorstand teilt seinen Entscheid dem Betroffenen innert 20 Tagen seit der Sitzung schriftlich mit. Der Entscheid enthält:
- a) die Zusammensetzung der Disziplinarbehörde;
 - b) den Namen des Betroffenen;
 - c) die Disziplinar massnahme;
 - d) den als erheblich festgestellten Sachverhalt und die Begründung der Disziplinar massnahme;
 - e) das Datum und die Unterschrift des Präsidenten und des Protokollführers;
 - f) die Rechtsmittelbelehrung sowie die einzuhaltende Frist für die Anfechtung des Entscheids.

10. RECHTSMITTEL

- 10.1 Ein Entscheid kann innerhalb von 10 Tagen seit der Mitteilung mittels eines Rekurses bei der Sportkommission des AeCS angefochten werden. Der Rekurrent hat gleichzeitig die massgebliche Rekursgebühr an den AeCS zu entrichten.
- 10.2 Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- 10.3 Mit Rekurs kann gerügt werden:
- a) Verletzung von Reglementen
 - b) Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens